

Satzung des Bike Bridge e.V.

Präambel

Der Bike Bridge e.V. verfolgt das gesellschaftliche Ziel interkulturelle Begegnung auf Augenhöhe zwischen Geflüchteten, Menschen mit Migrationshintergrund und der lokalen Bevölkerung zu schaffen. Der Verein ist in folgenden Themenfeldern aktiv: Bildung, Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur, Integration und Inklusion sowie bürgerschaftliches Engagement und Teilhabe. Durch ein Sport- und Bewegungsprogramm rund um das Fahrradfahren wird die soziale, kulturelle und wirtschaftliche Teilhabe von Menschen mit Flucht-, und Migrationserfahrung gefördert. Das Fahrrad ist ein Instrument, um interkulturellen Austausch, soziale und räumliche Mobilität zu verbessern. Das Angebot umfasst u.a. Fahrradkurse und -training, Schulungen und Workshops sowie Veranstaltungen.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Bike Bridge e.V.“ und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg im Breisgau eingetragen werden.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Freiburg im Breisgau.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte und für Flüchtlinge, sowie die Förderung des Sports und des bürgerschaftlichen Engagements.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 1. die Förderung der sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Teilhabe von Menschen mit Flucht-, und Migrationserfahrung. Maßnahmen und Angebote sind Vereinsaktivitäten wie die Bike Bridge Fahrradkurse, Schulungen und Workshops.
 2. ein Sport- und Bewegungsprogramm rund um das Fahrradfahren um die soziale und räumliche Mobilität der Teilnehmerinnen zu verbessern und den Austausch zwischen der lokalen Bevölkerung und Geflüchteten zu ermöglichen- Dieser Austausch findet in unseren Fahrradkursen, Gruppen- und Freizeitangeboten statt.
 3. die Förderung der ehrenamtlichen Mitarbeit. Die Fahrradkurse werden von ehrenamtlichen Trainerinnen durchgeführt. Diese werden ausgebildet und während ihres Ehrenamts begleitet.
- (4) Der Verein kann unselbstständige Untergliederungen in anderen Städten Deutschlands errichten. Diese verfügen weder über einen eigenen Vorstand noch über eine eigene Satzung; an deren Stelle treten Satzung und Organe des Vereins.

Darüber hinaus kann der Verein im Sinne des § 58 Nr. 1 AO seine Mittel anderen steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwendung für die vorstehend genannten gemeinnützige Zwecke zuwenden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

(2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalieren - Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Insoweit können hauptamtliche Vorstände bestellt werden.

(3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

(4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

(5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

(6) Im Übrigen haben die Mitglieder und MitarbeiterInnen des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

(7) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert werden kann.

§ 5 Haftung

(1) Der Vorstand haftet gegenüber den Mitgliedern des Vereins für einen bei der Wahrnehmung seiner Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sport- und Bewegungsprogramms des Vereins, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 6 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, Es gibt ordentliche und fördernde Mitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder des Vereins verpflichten sich, die Ziele des Vereins aktiv mitzutragen und zu unterstützen. Sie haben ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

(3) Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein finanziell. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und können kein Amt besetzen.

(4) Für den Beitritt ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag beim Vorstand zu stellen. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist nicht zu begründen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme oder Ablehnung durch Mehrheitsbeschluss; er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe mitzuteilen.

(5) Die ordentlichen Mitglieder haben keine Geldbeiträge zu leisten.

(6) Die Fördermitglieder haben Geldbeiträge zu leisten. Über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung.

(7) Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod. Bei nicht gezahlten Mitgliedsbeiträgen trotz Mahnung oder Wechsel des Wohnsitzes ohne Mitteilung an den Verein kann ein Mitglied aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

(8) Der Austritt ist zum Jahresende mit dreimonatiger Kündigungsfrist und auf schriftlichen Antrag durch das Mitglied möglich.

(9) Der Ausschluss eines Mitglieds ist nur dann möglich, wenn es vorsätzlich gegen diese Satzung oder die Ziele des Vereins verstößt und dem Verein damit schweren Schaden zufügt oder in der Person des Mitglieds ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Soweit ein Ausschluss erfolgen soll, ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; hierzu ist das Mitglied durch den Vorstand

schriftlich unter Setzung einer angemessenen Frist aufzufordern. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss, der dem auszuschließenden Mitglied schriftlich mitzuteilen ist- Der Beschluss über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zu übersenden. Anstelle des Ausschlusses kann das Ruhen der Mitgliedschaft auf Zeit angeordnet werden.

(10) Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Sie haben auch im Jahr des Ausscheidens den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.

§ 7 Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand sowie ein Beirat.

(2) Die Aufnahme in Organe des Vereins setzt Mitgliedschaft voraus.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.

(2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens alle zwei Jahre einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand des Vereins dies beschließt oder wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich oder in Textform mit Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin einberufen und von einem Vorstandsmitglied geleitet. Bei schriftlichem Einverständnis in Textform aller Mitglieder kann die Einladungsfrist beliebig verkürzt werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung bzw. die Veröffentlichung folgenden Tag. Ein Einberufungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Mitgliedern, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch durch Übermittlung einer E-Mail an die zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse geladen werden, wenn das Mitglied nicht in Textform anderes mitgeteilt hat.

(3) Es haben nur ordentliche Mitglieder ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

(4) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstands
- Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
- Entgegennahme des Kassen- und Geschäftsberichts des Vorstands
- Erlass der Beitragsordnung
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, Änderungen des Vereinszwecks, Umwandlung des Vereins und Auflösung des Vereins.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse in der Versammlung sind mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen ist der Kandidat mit den meisten Stimmen gewählt.

(6) Bei Wahlen gilt: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen denjenigen Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmenzahlen erzielt haben. Die Handhabung des Verfahrens bei Wahlen und Abstimmungen kann durch eine Wahl- und Abstimmungsordnung näher geregelt werden.

(7) Die Mitgliederversammlung kann den Verein auflösen. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(8) Die Mitgliederversammlung kann über Änderungen der Satzung des Vereinszwecks bestimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der

abgegebenen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

(9) In der Mitgliederversammlung sind nur Mitglieder, die dem Verein zum Zeitpunkt der Versammlung mindestens sechs Monate angehören und das 18. Lebensjahr vollendet haben, stimmberechtigt. Ein Mitglied kann für die Versammlung ein anderes Mitglied schriftlich zur Ausübung des Stimmrechtes bevollmächtigen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als ein weiteres vertreten.

(10) Über den Ablauf einer jeden Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom VersammlungsleiterIn und vom ProtokollführerIn zu unterzeichnen ist.

(11) Auch ohne Versammlung sind Beschlussfassungen zulässig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder dem Beschluss schriftlich zustimmen.

(12) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gericht+ oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden und die nicht den Zweck des Vereins betreffen, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

(13) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom/von der VersammlungsleiterIn und dem/der ProtokollführerIn der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand nach § 26 BGB ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht durch die gegenwärtige Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere führt er die laufenden Geschäfte des Vereins.

(2) Dem Vorstand obliegen die eigenverantwortliche Leitung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte. Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die durch diese Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Der Vorstand ist bei seiner Arbeit an Weisungen nicht gebunden, auch nicht an solche der Mitgliederversammlung. Jedes Vorstandsmitglied kann von den Beschränkungen des § 181 BGB durch Beschluss der Mitgliederversammlung partiell für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Organisationen oder für ein konkretes einzelnes Rechtsgeschäft befreit werden.

(3) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung im Abstand von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

(4) Der Vorstand besteht aus drei Personen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von einem Vorstand schriftlich, fernmündlich, per Telefax oder E-Mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Eine Mitteilung der Tagesordnung ist nicht erforderlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

(6) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Nachweiszwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom/von der SitzungsleiterIn zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der TeilnehmerInnen, den Inhalt der gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten- Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Weg gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstands ihre Zustimmung zu dem zu fassenden Beschluss erklären.

(7) Ein Vorstandsbeschluss kann außerhalb einer Sitzung, mündlich, schriftlich, per E-Mail oder auf anderem Wege der elektronischen Kommunikation gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der Beschlussfassung erklären.

(8) Eine schriftliche Beschlussfassung des Vorstands ist grundsätzlich zulässig, wenn der Vorstand mit dem Beschluss zugleich dem Verfahren schriftlich zustimmt. Für die schriftliche Abgabe der Stimme

ist dem/der Stimmberechtigten schriftlich ein Zeitpunkt anzugeben, der mindestens eine Woche vom Tage der Absendung der schriftlichen Mitteilung an ihn/sie betragen muss. Als schriftliche Mitteilung und Stimmabgabe wird auch Telefax und E-Mail angesehen. Geht bis zu diesem Zeitpunkt eine Antwort nicht ein, so wird Stimmenthaltung angenommen.

(9) Der Vorstand kann eine/n Geschäftsführer/in (als besondere/n VertreterIn im Sinn des § 30 BGB) bestellen. Der Aufgabenkreis und der Umfang seiner Vertretungsmacht werden bei der Bestellung festgelegt.

(10) Der Vorstand kann aus den Mitgliedern des Vereins einen Beirat einberufen, um Positionen wie den/die KassenwartIn, den/die ProtokollführerIn und ähnliche zu besetzen und sich in seiner Arbeit unterstützen und beraten zu lassen.

(11) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner turnusmäßigen Wahl aus, wird auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein/e NachfolgerIn gewählt. Bis dahin ernennt der Vorstand kommissarisch eine/n VertreterIn.

(12) Der Vorstand haftet gegenüber den Mitgliedern des Vereins für einen bei der Wahrnehmung seiner Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 10 Beirat

(1) Der Verein hat einen Beirat. Dessen Aufgabe ist die Beratung des Vorstands in allen Angelegenheiten des Vereins. Der Beirat gibt sich in Abstimmung mit dem Vorstand eine Geschäftsordnung.

(2) Dem Beirat gehören bis zu fünf Personen an, die vom Vorstand für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirats sein. Die Wiederwahl ist zulässig.

(3) Beiratsmitglieder können durch Beschluss des Vorstands zu Vorstandssitzungen eingeladen werden.

(4) Der Beirat beschließt und berät in Sitzungen, die einmal jährlich stattfinden sollen. Für Ladung und Beschlussfassung gelten die Bestimmungen dieser Satzung für Vorstandssitzungen entsprechend.

(5) Beschlüsse des Beirats müssen protokolliert und dem Vorstand unverzüglich mitgeteilt werden.

§ 11 Kassenführung und Kassenprüfung

(1) Der Vorstand ist für eine ordnungsgemäße Kassenführung und sorgfältige Verwaltung des Vereinsvermögens verantwortlich.

(2) Die Kassenführung und die Vermögensverhältnisse sind nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres zu prüfen.

(3) Die Kassenprüfung kann durch bis zu zwei KassenprüferInnen, die nicht Vorstandsmitglieder sind, erfolgen. Die Mitgliederversammlung wählt die KassenprüferInnen für jeweils zwei Jahre. Wird in der Mitgliederversammlung kein/e KassenprüferIn gewählt, kann der Vorstand eine/n KassenprüferIn kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestimmen.

§ 12 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Abstimmung über die Auflösung erfolgt schriftlich und geheim. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte LiquidatorInnen. Diese Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder sonst seine Rechtsfähigkeit verliert.

(2) Bei Auflösung oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Baden-Württemberg e.V, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung und zur besseren Regelung der Angelegenheiten des Vereins und seiner Abteilungen, kann sich der Verein Ordnungen wie eine Wahl- und Abstimmungsordnung, eine Beitragsordnung, eine Ehrungsordnung, eine Jugendordnung, Geschäftsordnungen oder Abteilungsordnungen geben. Diese Ordnungen, sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 14 Gründungsklausel

Falls für die Eintragung in das Vereinsregister oder für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch die entsprechenden Behörden Änderungen und Anpassungen der Satzung nötig werden, kann der Vorstand diese auch ohne Beschluss der Mitgliederversammlung vornehmen. Der Vorstand wird zur Vornahme dieser Handlungen insoweit bereits jetzt ausdrücklich ermächtigt.

Stand: 19.12.2018